

ZH_OBERGERICHT PP190028 vom 15. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP190028

FR: ZH_OBERGERICHT PP190028 du 15 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PP190028 del 15 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 4. Oktober 2018 (bei der Vorinstanz am 5. Oktober 2018 eingegangen) machte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) eine Forderungsklage über Fr. 2'700.– nebst Zins anhängig (Urk. 1). Mit Urteil vom 18. März 2019 fällte die Vorinstanz folgenden Entscheid (Urk. 21 = Urk. 25): "1. Die Klage wird abgewiesen.

E. 2

Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt.

E. 3

Die Kosten werden der Klägerin auferlegt und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss bezogen.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 7 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 2'700.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 15. Januar 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Leitende Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Ferreño versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.